

§ 27 LHafenV (Brandenburg) — Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In der Nähe von feuergefährlichen Stoffen oder Gegenständen sind das Rauchen und offenes Feuer untersagt. Hierauf hat der Hafenbetreiber durch Verbotstafeln hinzuweisen.

(2) In der Nähe von feuergefährlichen Stoffen darf nicht gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Brandgefahr gearbeitet werden. Jede funkenbildende Tätigkeit in diesem Bereich ist verboten.

(3) In Gefahrenbereichen verkehrende Fahrzeuge sowie eingesetzte Arbeitsgeräte und Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es dürfen nur entsprechend explosionsgeschützte Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge in explosionsgefährdeten Räumen oder Anlagen verwendet werden.

Zitiervorschlag: § 27 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/27>